

340/0182/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 340  
Az: Kwang Naiyanart  
HH2025  
Datum: 07.03.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	11.03.2025	Entscheidung	
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2025	Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2025	Kenntnisnahme	

## Haushalt 2025 - Mittelfristige Finanzplanung

### Beschlussvorschlag:

Die geänderte Mittelfristige Finanzplanung der Stadt Groß-Umstadt für den Planungszeitraum 2024 bis 2028 (Seite 83 bis 85 des Haushaltsplanes) für das Haushaltsjahr 2025 wird in der vorliegenden Fassung mit den Änderungen für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Alle damals beschlossenen Änderungen haben weiterhin Bestand und sind in der angehängten Präsentation dargestellt. Dies betrifft u. a. die Personalkostenreduzierung und die Erhöhung der Grundsteuer B.

Das Planungsjahr 2025 sowie die Vorschriften des § 99 HGO bleiben hiervon unberührt.

Der Magistratsbeschluss vom 25.02.2025 Nr. 340/0181/2025 (TOP 6) wird hiermit aufgehoben und mit vorstehendem Beschluss neugefasst.

## **Begründung:**

Der Haushaltsplan der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 19.12.2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung am 30.12.2024 vorgelegt.

Im Laufe der Prüfung wurde festgestellt, dass die von der Verwaltung geplanten Einkommensteueranteile zu hoch angesetzt waren und infolgedessen eine Änderung für die kommenden Jahre (Mittelfristig 2026 bis 2028) notwendig ist.

Durch die Anpassung der Einkommensteueranteile wurden u.a. auch Änderungen der Ansätze für den Familienleistungsausgleich, der Schlüsselzuweisung, der Umsatzsteueranteile sowie der Kreis- und Schulumlage notwendig.

Die Kreis- und Schulumlage wurde auf den derzeit gültigen Kreistagsbeschluss angepasst. Dies wurde von der Kommunalaufsicht so erbeten.

Die geänderte mittelfristige Finanzplanung ist diesem Beschluss beigelegt.

Weitere Fragen können in der Sitzung mündlich beantwortet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird in ihrer nächsten Sitzung über vorstehenden Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Abteilung 340

**Hinweis: Dieser Beschluss hat keine Auswirkung auf das laufende Haushaltsjahr 2025 oder deren Ansätze. Die Vorschriften des § 99 HGO bleiben hiervon unberührt.**

**Anlage**